

Beschluss

der **Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**
am **12. Juli 2019 in Köln (2/2019)**

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderungen in der Anlage 7 Abschnitte B II und F zu den AVR Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G zur Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen möge beschließen:

1. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Änderung der Anlage 7 Abschnitt F NRW der AVR

Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2019 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2019	ab 1. August 2020	ab 1. August 2021
im ersten Ausbildungsjahr	931,82 EUR	1.031,82 EUR	1.140,69 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.006,42 EUR	1.106,42 EUR	1.202,07 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.081,03 EUR	1.181,03 EUR	1.303,38 EUR

b) § 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„⁵Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1.1.2019 begonnen wurden, gilt ab 1.1.2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 (vgl. § 1 lit. a) i.V.m. § 5 Abs. 1 S.2 des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR).“

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2019

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen